

A b k o m m e n

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der
schweizerischen Interessen in Ungarn,
abgeschlossen in Budapest am 19. Juli 1950.

Die schweizerische Regierung und die Regierung der
Ungarischen Volksrepublik,

vom Wunsche geleitet, endgültig alle zwischen den
beiden Ländern noch schwebenden wirtschaftlichen Fragen der
Vergangenheit zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die ungarische Regierung bezahlt der schweizerischen
Regierung eine Globalsumme von drei Millionen siebenhundert-
vierzigtausend Forint und neunundzwanzig Millionen neunhundert-
einundachtzigtausend Schweizerfranken

1. als Globalentschädigung für:

alle schweizerischen
Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die durch
eine ungarische Verstaatlichungs- oder durch eine
andere Massnahme, die mit den strukturellen Wand-
lungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbin-
dung steht, betroffen worden sind;

- 2 -

alle Forderungen, welche einem schweizerischen Gläubiger gegen einen Schuldner zustehen, der in Ungarn verstaatlicht wurde oder dessen Vermögen von Massnahmen, die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung stehen, betroffen worden ist, mit Ausnahme derjenigen Forderungen, deren Regelung Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen der schweizerischen und der ungarischen Regierung bildeten oder welche unter den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr vom 27. Juni 1950 geregelt wurden;

2. als Globalabfindung bestimmt zum Rückkauf aller in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldverpflichtungen, die in schweizerischem Eigentum stehen.

Artikel 2

Als schweizerische Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen im Sinne von Artikel 1 werden Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen betrachtet, die direkt oder indirekt natürlichen Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit und juristischen Personen oder Handelsgesellschaften mit überwiegend schweizerischem Interesse gehören.

Artikel 3

Nach Bezahlung der in Artikel 1 bestimmten Globalentschädigung und Globalabfindung betrachtet die schweizerische Regierung alle Ansprüche aus den dort erwähnten schweizerischen

Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen als endgültig abgegolten. Diese Regelung hat für den ungarischen Staat und für alle andern ungarischen natürlichen oder juristischen Personen, die ursprünglich den schweizerischen Interessenten gegenüber obligatorisch oder dinglich verpflichtet waren, sowie gegenüber deren Rechtsnachfolgern, befreiende Wirkung.

Vom gleichen Zeitpunkt an, an welchem die schweizerischen Ansprüche endgültig abgegolten sind, betrachtet die ungarische Regierung alle vor der Unterzeichnung dieses Abkommens aus öffentlichem Recht entstandenen Ansprüche, die auf den in Artikel 1 erwähnten schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen lasten und für welche schweizerische Interessenten, die auf Grund des vorliegenden Abkommens entschädigt worden sind, haften, als endgültig geregelt.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an können die schweizerischen natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften die in Artikel 1, Ziffer 1 und 2 erwähnten Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen in keiner Weise mehr geltend machen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen oder dieselbe nach dem 20. Januar 1945 verloren haben und für juristische Personen und Handelsgesellschaften mit Sitz in Ungarn oder mit überwiegend ungarischem Interesse, die in der Schweiz gegen den ungarischen Staat oder gegen ungarische natürliche oder juristische Personen Ansprüche der in Artikel 1 erwähnten Art geltend machen wollen. Ebenso kann die ungarische Regierung die im zweiten Alinea dieses Artikels erwähnten Ansprüche aus öffentlichem Recht in keiner Weise mehr geltend machen.

- 4 -

Nach Bezahlung der Globalentschädigung und Globalabfindung wird die schweizerische Regierung der ungarischen Regierung alle noch in schweizerischen Händen befindlichen Beweisdokumente, Titel und Wertpapiere gemäss besonderer Vereinbarung übergeben, die sich auf die in Artikel 1, Ziffer 1 und 2 aufgezählten schweizerischen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen beziehen.

Artikel 4

Die ehemaligen schweizerischen Eigentümer von Unternehmen oder Grundstücken in Ungarn, die in Ungarn verstaatlicht oder durch eine beschränkende Massnahme ähnlicher Art betroffen wurden, sind nach Bezahlung der in Artikel 1 bestimmten Globalsumme von allen vor diesen staatlichen Massnahmen eingegangenen Verpflichtungen, die auf diesen Unternehmen oder Grundstücken lasten und in den Geschäftsbüchern oder Grundbüchern eingetragen sind, befreit. Die an solchen Unternehmen oder Grundstücken bestehenden Pfandrechte fallen dahin.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an können die ungarischen Gläubiger ihre im ersten Alinea dieses Artikels genannten Rechte in keiner Weise mehr gegen die ehemaligen schweizerischen Eigentümer geltend machen.

Artikel 5

Die Globalentschädigung gemäss Artikel 1, Ziffer 1 wird entsprechend dem von der schweizerischen Regierung aufzustellenden Verteilungsplan verteilt, ohne dass durch die Art und Weise der Verteilung gegenüber den schweizerischen Interessenten irgendeine Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Ungarischen Volksrepublik begründet würde.

- 5 -

Artikel 6

1. Die Globalentschädigung gemäss Artikel 1, Ziffer 1, soweit sie in Schweizerfranken geschuldet wird, wird in zwanzig Semesterraten bezahlt, deren erste Rate am 30. Juni 1951 und deren letzte Rate am 31. Dezember 1960 fällig wird, mit Ausnahme eines Betrages von SFr. 2'941'176.50, welcher gemäss besonderer Vereinbarung nach 1960 zahlbar wird.

2. Die Globalabfindung, die nach den besonders vereinbarten Bestimmungen zur Finanzierung des Rückkaufs der in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldverpflichtungen, welche in schweizerischem Eigentum stehen, dient, wird in zwei gleichen Raten, fällig am 31. März 1951 und 31. März 1952, bezahlt.

Artikel 7

Um der schweizerischen Regierung die Verteilung der Globalsumme gemäss Artikel 1 zu erleichtern, liefert ihr die ungarische Regierung, auf Ersuchen, im Rahmen des Möglichen, alle Auskünfte und Unterlagen, welche den zuständigen schweizerischen Behörden erlauben, die von seitens der zu entschädigenden schweizerischen Interessenten gestellten Begehren zu überprüfen. Nötigenfalls ordnet die ungarische Regierung Zeugeneinvernahmen gemäss ungarischem Recht an.

Im Falle, dass die schweizerischen Interessenten oder deren Rechtsnachfolger in einem Drittstaat gegenüber dem ungarischen Staat, den ungarischen verstaatlichten Unternehmen oder ihren Rechtsnachfolgern Ansprüche geltend machen, die unter das vorliegende Abkommen fallen, wird die schweizerische Regierung der ungarischen Regierung im Rahmen des Möglichen alle nötigen Auskünfte und Unterlagen liefern.

- 6 -

Artikel 8

Schweizerische Ansprüche, die aus gesetzlichen oder andern ungarischen Massnahmen nach der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens entstehen, werden durch seine Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 9

Das vorliegende Abkommen wird sobald als möglich ratifiziert.

Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsinstrumente, der in Bern stattfindet, in Kraft.

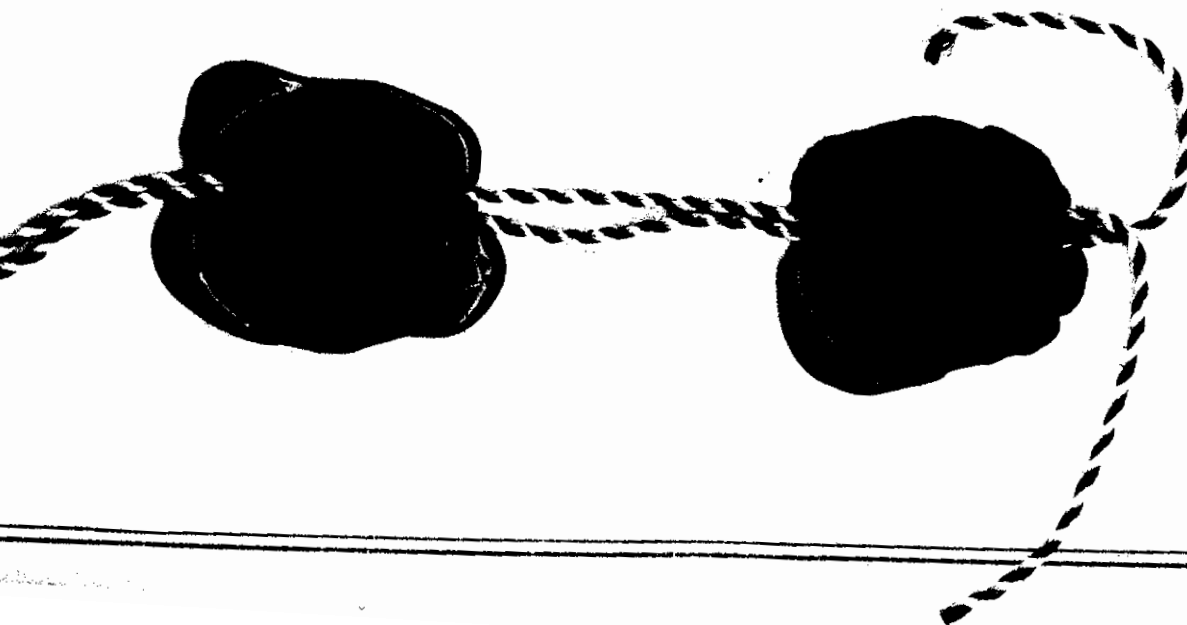
Ausgefertigt in Budapest, in zwei Exemplaren, am 19. Juli 1950.

Im Namen der schweizerischen
Regierung:

Troude

Im Namen der Regierung der
Ungarischen Volksrepublik:

Julian Gál



Vertrauliches Protokoll

zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizeri-
schen Interessen in Ungarn,
abgeschlossen in Budapest am 19. Juli 1950.

A. Rückkauf der in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldver-
pflichtungen.

(Artikel 1, Ziffer 2 des Abkommens).

Artikel 1

Zum Rückkauf gelangen alle Arten von in festverzinslichen Wertpapieren verkörperten, in schweizerischem Eigentum stehenden, ungarischen Schuldverpflichtungen, wie namentlich Obligationen, Pfandbriefe und Kassenscheine gemäss dem in Anhang 1 wiedergegebenen Verzeichnis. Dieses Verzeichnis hat nicht den Charakter einer abschliessenden Aufzählung. Weitere Schuldverpflichtungen können nur im Einverständnis mit dem Ungarischen Finanzministerium in das oben erwähnte Verzeichnis einbezogen werden.

Der Rückkauf bezieht sich sowohl auf die Wertpapiere als auch auf sämtliche dazu gehörenden Coupons oder Zinsansprüche.

Artikel 2

Die schweizerische Regierung wird den Rückkauf der in Artikel 1 erwähnten Wertpapiere vornehmen.

Mit der Durchführung dieses Rückkaufs wird die Zentralstelle für die Bedienung der ungarischen Wertpapiere, der Schweizerische Bankverein in Basel, betraut.

- 2 -

Artikel 3

Gemäss Artikel 1, Ziffer 2 des Abkommens bezahlt die ungarische Regierung an die schweizerische Regierung zur Durchführung dieses Rückkaufs eine Globalabfindung von SFr. 11'416'000.- .

Artikel 4

Zum Rückkauf werden diejenigen Wertpapiere angenommen, die das Eigentum bilden:

1. von Schweizerbürgern;
2. von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften, sofern sie überwiegend schweizerische Interessen verkörpern,

und:

- a. die mit dem sogenannten "Affidavit - 5. März 1941" versehen und deren Nummern in den Verzeichnissen der Zentralstelle enthalten sind;
- b. die mit dem "Affidavit - 5. März 1941" nicht versehen sind, sofern sie vor dem 19. März 1944 durch eine der unter Ziffer 1 und 2 hiervoor genannten Personen erworben wurden.

Für zum Rückkauf angemeldete seinerzeit "nostrifizierte", später "denostrifizierte" Titel ist nachzuweisen, dass die Denostrifizierung von den ungarischen Behörden anerkannt wird.

Die Titel der Schweizertranche der 4 1/2 % Ungarischen Staatsanleihe von 1924 - Völkerbundsanleihe - gelten als mit dem "Affidavit - 5. März 1941" versehen.

Artikel 5

Vom Rückkauf ausgeschlossen werden die Wertpapiere:

- a. die nach dem 18. März 1944 erworben worden sind;
- b. die seinerzeit in Ungarn durch entsprechende Abstempelung "nostrifiziert" worden sind;
- c. die auf alte Währungen, wie Gulden, Kronen und Pengö lauten,

- 3 -

oder die in Pengö zahlbar waren;

- d. die aus verschiedenen Gründen wertlos sind, wie insbesondere:
- 7% Pfandbriefe Ungarisch-Italienische Bank, Serien A-C, 1928,
 - 7 1/2% Communal-Obligationen Ungarisch-Italienische Bank, 1926,
 - 4% Obligationen Banque Hongroise des Rentes et du Crédit Agricole 1903,
 - 8% Obligationen R.K. Kirchgemeinde vom Heiligen Antonius von Padua, Békéscsaba 1929,
 - 8% Obligationen Katholische Patronage Vereinigung 1928.

Artikel 6

1. Zur Ermittlung des Bestandes an rückkaufbaren Titeln gemäss Artikel 4 werden die Titeleigentümer aufgefordert werden, ihre Wertpapiere bis zum 1. November 1950 bei einer Bank, welche Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung ist, anzumelden und mit Coupons versehen zu hinterlegen.

Die angemeldeten Wertpapiere müssen mit allen nicht einkassierten fällig gewordenen oder später fällig werdenden Coupons versehen sein.

Abgetrennt präsentierte Coupons werden zum Rückkauf nicht angenommen und werden auch von der ungarischen Regierung nicht anerkannt.

Die Anmeldung hat durch "Erklärung H2", deren Text in Anhang 2 wiedergegeben ist, zu erfolgen.

2. Die hinterlegten Titel werden zu Gunsten der zuständigen schweizerischen Behörden gesperrt.

3. Die Zentralstelle ermittelt, welche Wertpapiere gemäss Artikel 4 zum Rückkauf zugelassen sind und errechnet die zum Rückkauf notwendigen Beträge in Schweizerfranken. Für Valoren, die auf eine andere Währung als auf Schweizerfranken lauten, legt sie ihrer Berech-

- 4 -

nung die am Tage der Unterzeichnung des Abkommens geltenden Devisenmittelkurse der Ungarischen Nationalbank zu Grunde.

4. Nicht zum Rückkauf angenommene Wertpapiere werden aus der Sperre entlassen.

5. Die schweizerische Regierung unterrichtet die ungarische Regierung bis zum 1. Februar 1951 vom Ergebnis der Ermittlungen der Zentralstelle. Die Wertpapiere, die "denostrifiziert" wurden, werden einzeln aufgeführt werden, unter Lieferung der entsprechenden Angaben für jeden Posten.

Artikel 7

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens werden sämtliche zum Rückkauf zugelassenen Wertpapiere in den Gewahrsam der Zentralstelle übergeführt. Dies gilt auch für in Ungarn liegende Wertpapiere. Die Ungarische Nationalbank wird ihre Genehmigung zum Versand dieser Titel an die Zentralstelle für Rechnung der einzelnen Titeleigentümer erteilen.

Artikel 8

Der Rückkauf erfolgt in der Weise, dass die Zentralstelle am 31. März 1951 für jeden Titel die Hälfte des auf ihn fallenden Betrages auszahlt. Die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt am 31. März 1952.

Artikel 9

Nach Abschluss des Rückkaufs, spätestens aber am 30. Juni 1952, werden die zurückgekauften Wertpapiere der Ungarischen Gesandtschaft in Bern, versehen mit einem Nummernverzeichnis und begleitet von einer Abrechnung über die Rückkaufsoperation, übergeben werden.

- 5 -

Artikel 10

Die Kosten des Rückkaufs gehen weder zu Lasten der ungarischen Regierung noch der ungarischen Schuldner.

B. Entschädigung der schweizerischen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen.

(Artikel 1, Ziffer 1 des Abkommens).

Artikel 11

Im folgenden werden die schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen aufgezählt, die aus der in Artikel 1, Ziffer 1 des Abkommens erwähnten Globalentschädigung unter anderem abgegolten werden. Diese Aufzählung hat keinen abschliessenden Charakter und ändert in nichts die im Abkommen niedergelegten Grundsätze. Durch die Bezahlung dieser Globalentschädigung werden demnach alle dort umschriebenen schweizerischen Ansprüche abgegolten, auch dann, wenn sie in der hier nachfolgenden Aufzählung nicht enthalten sind:

I. Industrielle und kommerzielle schweizerische Beteiligungen;

1. Szabo Serena, Zürich;

Beteiligung : 26'820 Aktien (ca. 67 %) der Firma Hungaria Zeitungsdruckerei A.G., Budapest. Forderung im Abgeltungsbetrag inbegriffen.

2. Schnetzer Hugo und Erwin, Zürich;

Beteiligungen : 100% an der Einzelfirma Graf Ladislaus Csaky Industrierwerke A.G.'s Nachfolger A. Schnetzer, Budapest, und 36'188 $\frac{2}{3}$ Aktien (ca. 85,15 %) der Immobilienkredit & Handels A.G., Budapest.

3. "INGA", Internationale Nahrungs- und Genussmittel A.G., Schaffhausen;

Beteiligung : 21'240 Aktien (ca. 81,69 %) der Firma Franck Kavészér Művek R.T., Budapest. Im Abgeltungsbetrag ist auch die 100 %ige Beteiligung an der Conserva A.G., Budapest, inbegriffen. Forderung im Stillhaltekomplex.

- 6 -

4. Färbereien & Druckereien Trust A.G., Chur;
Beteiligung : 100 % an der Ungarischen Textilfärberei A.G., Budapest.
5. Glaro A.G., Glarus;
Beteiligung : 5'120 Aktien (ca. 56,88 %) Mehrheitspaket und 1'425 Aktien (ca. 15,84 %) Streubesitz an der Firma Dr. Wander A.G., Budapest. Forderung im Abgeltungsbetrag inbegriffen.
6. A.G. Brown Boveri & Cie., Baden;
Beteiligung : 100 % an der Ungarischen Brown Boveri Elektrizitäts A.G., Budapest.
7. "ALAG", Aluminium-Industrie-Gesellschaft, Lausanne-Ouchy;
Beteiligung : 440 Aktien (ca. 91,7 %) an der Bakonyer Bauxit A.G., Budapest.
8. Sapief, Société Anonyme de Participations Industrielle et Financière, Genève;
Beteiligung : 2'000 Aktien (50 %) der Firma Szentgotttharder Sensen- & Schmiedewerke A.G., Szentgotthard. Forderung im Stillhaltekomplex.
9. Salzmann & Co., St. Gallen;
Beteiligung : 100 % an der Firma Salzmann & Co., A.G., Budapest und Vác.
10. Pfenninger Hans und Ziegler Bruno, Zürich;
Beteiligung : 8'250 Aktien (75 %) der Firma Record-Maschinenfabrik A.G., Budapest.
11. Allgemeine Gas-Industrie-Gesellschaft, Zürich;
Beteiligung : 100 % an der Firma Bau- und Betriebs A.G. für öffentliche Anlagen, Budapest; einschliesslich Forderung.
12. Stahel Eduard, Zürich, und Mitbeteiligte;
Beteiligung : 824 Aktien (ca. 70 %) der Firma Stahel & Lenner, Trieur- und Perforierfabrik A.G., Budapest.
13. Stauffer Alexander Gottfried und Stauffer Alexander jun., Murten;
Beteiligung : 2'620 Aktien (ca. 34,9 %) der Firma Stauffer & Söhne A.G., Budapest;

14. Gilli Franz, Zürich;

Beteiligungen : 562 Aktien (ca. 11,24 %) der Firma Zsolnay'sche Porzellan-Fayence Fabrik A.G., Budapest, und ca. 13 % an der offenen Handelsgesellschaft Zsolnay'sche Porzellan-Fayence Fabrik, Pécs, sowie 196 Aktien der Lederfabrik Pécs.

15. Gerbeaud Gabrielle, Genf (und. Anteil von Frau Berthoud geb. Gerbeaud);

Beteiligung : 2'388 Aktien (ca. 40 %) der Firma Heinrich Kugler's Nachfolger, Gerbeaud A.G., Budapest.

16. Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich;

Beteiligung : 100 % an der Firma Confections-, Industrie- & Handels A.G., Budapest.

17. Itten Frau Johanna, Zürich;

Beteiligung : 45 % an der Einzelfirma C. Warhanek, Budapest.

18. Lunke Wilhelm und Theodor, sowie Glaser Wilhelm, Neuchâtel und Schaffhausen;

Beteiligung : 3'500 Aktien (70 %) der Firma Bachruch Nachfolger A.G., Budapest.

19. Pewny, Lucie Denise, Zürich;

Beteiligung : 100 % an der Firma Meteor A.G., Budapest (einschliesslich die Firma "Feuertechnische & montanistische G.m.b.H.", Budapest).

20. Streubesitz:

	<u>Anzahl Aktien</u>
Ungarische Hypothekenbank	293
Ungarische Escompte- und Wechslerbank	1'469
Ungarische Allgemeine Creditbank	15'688
Pester Erster Vaterländischer Sparcassa-Verein	3'183
Ungarische Landes Central Sparkasse (MOKTAR).	123
Nationale Kreditanstalt A.G..	1
Pester Ungarische Commercial Bank	4'350
Ungarische Nationalbank	305
Britisch-Ungarische Bank A.G.	1'563
Nationale Sparkassa A.G.	79
Innerstädtische Sparkassa A.G.	278
Budapester Hauptstädtische Gemeinde Sparkassa A.G.. . . .	5

- 8 -

	<u>Anzahl</u> <u>Aktien</u>
Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.G. (TOTIS)	15'509
Königsbrauerei A.G. à nom. P 10.-	35
Königsbrauerei A.G. à nom. P 100.-	6
Urikány-Zsilthaler Ungarische Kohlenbergwerks A.G.	6'493
Salgó-Tarjánér Steinkohlenbergbau A.G.	19'551
Franklin-Verein Ungarische Literarische Anstalt und Huchdruckerei	672
Erste Budapester Dampfmaschinen A.G.	2'912
Ungarische Eisenbahnverkehrs A.G.	5'942
Ungarische Baumwolle-Industrie A.G.	649
Rimamurány-Salgótarjánér Eisenwerks A.G.	4'643
"Hungaria" Chemische & Hüttenwerke A.G. früher "Hungaria" Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Industrie A.G.	1'007
Ungarische Zuckerindustrie A.G.	2'265
Ganz & Co., Elektrizitäts, Maschinen- Waggon und Schiffbau A.G.	1'218
Vereinigte Glühlampen und Elektrizitäts A.G.	221
A.G. für Elektrische und Verkehrsunternehmungen	2'395
Hofherr-Schranz-Clayton-Shuttleworth Ung. Maschinenwerks A.G.	142
Gizella Dampfmaschine A.G. (Prior. Aktien)	10
Borsoder Kohlenbergwerks A.G.	39
Dreher Haggenmacher Erste Ungarische Aktienbrauerei	3'821
Ungarische Waggon- und Maschinenfabrik A.G.	70
Hungaria Vereinigte Dampfmaschinen A.G.	709
Steinbrucher Bürgerliche Bierbrauerei und St. Stefan Nahrungsmittelwerke A.G.	937
Budapest-Szentlőrinczer und Tataer Dachziegel und Ziegel- fabriks A.G.	19
Aktiengesellschaft für Landwirtschaftliche Industrie	6'724
Steinkohlen- und Ziegelwerkgesellschaft in Pest	34
Jagdpatronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik A.G.	19
Sam.F. Goldberger und Söhne A.G.	1'508
Erste Békéscsabaer Miskolcer und Debrecener István Dampfmaschinen A.G.	19

- 9 -

	<u>Anzahl</u> <u>Aktien</u>
Ungarische Asphalt Aktiengesellschaft	3'335
"Pannonia" Bierbrauerei Aktiengesellschaft in Győr . .	50
Felten und Guilleaume Kabel-, Draht- und Drahtseilfabrik ungarische Aktiengesellschaft	150
Lampart Werke A.G.	307
Hutter und Lever A.G.	1
Vereinigte "Clotild" Erste Ungarische Gesellschaft für chemische Industrie und "Acetic" chemische Werke Aktiengesellschaft	20
Ungarische Vigogne-Spinnerei A.G.	2'166
Erste Ungarische Schafwoll- Wasch- und Feintuchfabrik A.G.	10
"Chinoïn" Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte Ak- tiengesellschaft von Dr. Kereszty und Dr. Wolf	18'520
"Nagybátony-Ujlaker" Vereinigte Industrierwerke A.G.. .	1'427
Gschwindt'sche Spiritus-, Presshefe-, Liqueur- und Rum-Fabrik A.G.	12
Szolnoker Zuckerfabrik A.G.	200
Dr. Keleti und Murányi Chemische Fabrik A.G.	20
Metallwaren-, Waffen- und Maschinenfabrik A.G.	7
Szegediner Hanfspinnerei Aktien-Gesellschaft	4'951
L. Läng Maschinenfabriks Aktiengesellschaft	340
Kattundruck-Industrie A.G.	5
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn	25

II. Nicht industrielle schweizerische Beteiligungen:

1. Harkanyi Eva, St. Gallen;

Landwirtschaftliches Gut in Öcsöd (Komitat Békés).

2/a Renfer Gustav, Bern;

Landwirtschaftliches Gut einschliesslich Kastell und
Inventar in Szendrö (Komitat Borsod).

2/b Renfer Otto, Basel;

Landwirtschaftliches Gut in Szendrö.

- 10 -

3. Stauffer Alexander G. und Söhne, Murten;
 - a. Landgut Rozalia-Major bei Sopron (1/2 Anteil laut Grundbuch);
 - b. Grundbesitz und verstaatlichte Baugründe in Sopron;
 - c. Grundbesitz und Baugründe in Répcelak.
4. de Maday André, Genf;

Grundbesitz bei Papa (Komitat Veszprém).
5. Mandl Paul und Emeric, Genf und La Tour de Peilz;

Landwirtschaftliches Gut mit Gebäude und Inventar in Mako.
6. Pilloud Catherine, Genf;

Landwirtschaftlicher Grundbesitz in Toszeg und Abony.
7. Bianchi Giuseppe und Mitbeteiligte, Zürich;

Strandbad Pünkösdfürdő in Békasmegyer bei Budapest.
8. Wolfensberger Katharina, Debrecen;

Landwirtschaftliche Grundstücke in Debrecen (1/4 Anteil laut Grundbuch).
9. Bachmann Otto, Murten;

Grundbesitz mit Wohnhaus und Oekonomiegebäude (inkl. Inventar) in Répcelak.
10. Hochstrasser-Pok, Frau Dr. med., Zürich;

Haus und Grundstücke in Pestszenterzsébet, Posta ü. 4 - 6.
11. Novacsek Anna Frieda, Genf;

Miteigentümerin am Grundstück an der Nefelets u. 51, Budapest.
12. Minder Julius, Professor, Zürich;

1 Villa in Balatonföldvár (inkl. Mobilien)
1 Villa in Köröshegy
13. Nyitrai Irene, Ebnat-Kappel;

Liegenschaft in Békéscsaba.
14. Ganzoni-Pedermann, Henriette, Celerina;

"EMAG"-Pacht in Sopron.
15. Harkanyi Eva, St. Gallen;

Villa mit Garten Ecke Fillér u. 69 und Lévy u. 1, Budapest.

- 11 -

16. Gerbeaud Gabrielle, Genf;
1/2 Anteil am Wohnhaus (Villa) Eszter u. 2, Budapest.
17. Steiger, Frau Dr. L., Lugano;
Hausbesitz am Ferenc körút 15, Budapest.
18. von Steiger Marie, Bern;
Grundbesitz in Kacsónd bei Gyöngyös (Komitat Heves).
19. Parin Renée, Lugano;
1/4 Anteil am Haus Baross tér 4, Budapest.
20. Bachmann Wilhelmine, Herborn-Dillkreis;
Etagen-Wohnung an der Bocskai ut 88/I, Budapest.

III. Bewegliches schweizerisches Eigentum, das eigentumsbeschränkenden Verfügungen unterworfen wurde:

1. Bachmann Wilhelmine, Herborn-Dillkreis;
Mobilier
2. Gnos Robert, Genf;
Mobilier
3. Grassi Marina, Locarno;
Mobilier
4. Troesch Friedrich, Basel;
Mobilier
5. Ganzoni-Varga Eduard, Dietikon;
Landwirtschaftliche Maschinen
6. Glauser Rose-Marie, Vandoeuvres-Genève;
Requirierung eines Automobils
7. Oberholzer Ernst, Zürich;
Mobilier (insoweit dasselbe vor Unterzeichnung des Entschädigungsabkommens durch staatliche Zwangsmassnahmen betroffen wurde).
8. Stasny Angelica, Oberägeri;
Mobilier

IV. Spezialfälle.

Die nachstehend aufgeführten Entschädigungstatbestände werden durch fest vereinbarte Entschädigungen, die Teil der in Artikel 1, Ziffer 1 des Abkommens erwähnten Globalentschädigung bilden, abgegolten:

1. Entschädigung der schweizerischen Erben von Oskar Haggenmacher:

Die sämtlichen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen der schweizerischen Erben von Oskar Haggenmacher werden innerhalb der in Artikel 1, Ziffer 1 des Abkommens erwähnten Globalentschädigung mit SFr. 400'000.- abgegolten. Es betrifft dies insbesondere folgende Vermögenswerte:

a. Mehrheitsbeteiligung an der Firma Stadium Presseunternehmen A.G. und Tochtergesellschaften, Budapest : 26'000 Aktien.

b. Streubesitz:

Dreher-Haggenmacher Erste Ungarische Aktienbrauerei	29'369 Aktien
Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.G. (TOTIS)	100 "
Urikány-Zsilthaler ungarische Kohlenberg- werks A.G.	160 "
Salgó-Tarjánér Steinkohlenbergbau A.G. . . .	2'095 "
Pester Ungarische Commercial Bank	2'635 "
Ungarische Gummiwarenfabriks A.G.	110 "
Ungarische Baumwoll-Industrie A.G.	600 "
Rimamurány-Salgótarjánér Eisenwerks A.G. . .	825 "
Ungarische Zuckerindustrie A.G.	790 "
Aktiengesellschaft für Landwirtschaftliche Industrie	2'600 "
Sam. F. Goldberger & Söhne A.G.	880 "
Gschwindt'sche Spiritus-, Presshefe-, Li- queur- und Rumfabrik Aktiengesellschaft	73 "
Szegediner Hanfspinnerei Aktiengesellschaft	440 "

- 13 -

- c. Grundeigentum mit Gebäuden und Inventar in Pusztavam und Mor (Komitat Fejer) inkl. Terragium;
- d. Baugründe am rechten und linken Donauufer in Budapest;
- e. 1 Miethaus mit Umschwung an der Csaba u. 18/b, Budapest,
1 Miethaus mit Umschwung am Szent Istvan körut 13, Budapest,
1 Gebäude mit Umschwung an der Varosmajor u. 32/ a-b, Budapest,
1 Gebäude mit Umschwung an der Varosmajor u. 32/c, Budapest;
- f. 1/2 Anteil am Landgut Ajka (Komitat Veszprém) inkl. Kohlenausbeutungsrecht, das an die Ajkaer-Steinkohlenbergwerks A.G. verpachtet wurde. (Das Landgut ist auf den Namen von Klara Haggemacher, Ehefrau von Paul Haggemacher, eingetragen.)

2. Assekuranz:

Als Entschädigung für die vorzeitig aufgelösten Rückversicherungs- und Retrozessionsverträge ungarischer Versicherungsgesellschaften mit schweizerischen Versicherungsgesellschaften, bezahlt die ungarische Regierung der schweizerischen Regierung innerhalb der vorerwähnten Globalentschädigung einen Betrag von SFr. 25'000.- per Saldo sämtlicher schweizerischerseits erhobenen Ansprüche aus allen vor dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens durch Kündigung oder durch konkludente Handlung ungarischerseits aufgelösten Rückversicherungs- und Retrozessionsverträgen und für von schweizerischer Seite geltend gemachte Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften in Ungarn.

3. Entschädigung der Gesellschaft für Transportwerte, Glarus:

Die von der ungarischen Regierung an die schweizerische Regierung aus der gemäss Artikel 1 des Abkommens geschuldeten Globalsumme zur Abgeltung der Beteiligung der Gesellschaft für Transportwerte an fünf ungarischen Lokalbahnen zu zahlende Entschädigung beträgt total effektiv SFr. 5'000'000.- und

- 14 -

Ft. 3'000'000.- , wobei der Wert eines Forint SFr. 0,3663 entspricht.

Diese Beträge sind wie folgt zahlbar:

- a. Ft. 3'000'000.- in Semesterraten von je Ft. 500'000.-
erstmalig auf den zehnten Tag nach definitivem Inkraft-
treten des Abkommens und weiterhin auf den 30. Juni 1951,
31. Dezember 1951, 30. Juni 1952, 31. Dezember 1952 und
30. Juni 1953, alles auf ein für Inlandverwendung gesperr-
tes Forintkonto der Gesellschaft für Transportwerte bei der
Pester Ungarischen Commercial Bank. Alle Zahlungsaufträge
der Gesellschaft für Transportwerte zu Lasten dieses Kontos
und zu Gunsten der schweizerischen Regierung oder ihrer
Vertretung in Budapest werden genehmigt. Von der ersten
Tilgungsrate sind Ft. 100'000.- bereits abdisponiert worden.
- b. SFr. 2'058'823.50 in zwanzig Semesterraten und zwar je:
SFr. 40'441.- am 30. Juni 1951, 31. Dezember 1951, 30. Juni
1952, 31. Dezember 1952, 30. Juni 1953 und 31. Dezember 1953;
hierauf je SFr. 129'727.- am 30. Juni 1954 und so fort auf
die gleichen aufeinanderfolgenden Semesterfälligkeitstage
bis letztmals am 31. Dezember 1960.
- c. SFr. 2'941'176.50 in zwanzig aufeinanderfolgenden gleichen
Semesterraten von SFr. 127'058.80, fällig erstmals am 30.
Juni 1961 und letztmals am 31. Dezember 1970.
- d. Die im Besitze der Gesellschaft für Transportwerte befind-
lichen Aktien an ungarischen Lokalbahngesellschaften werden
binnen zehn Tagen nach Unterzeichnung des Abkommens beim
Schweizerischen Bankverein in Basel zu Gunsten der Ungari-
schen Gesandtschaft in Bern hinterlegt. Nach definitivem
Inkrafttreten des Abkommens stehen diese Aktien zur freien
unbelasteten Verfügung der ungarischen Regierung. Sämtliche
Ansprüche, Rechte und Forderungen der Schweizerischen Eid-
genossenschaft, schweizerischer juristischer und natür-

licher Personen, die in Bezug auf die fünf Lokalbahngesellschaften gegenüber dem ungarischen Staat oder gegenüber ungarischen natürlichen oder juristischen Personen bis zum Tage der Unterzeichnung des Abkommens entstanden sind, sind bei der Feststellung der oben angegebenen Entschädigung in Betracht gezogen worden. Mit der Unterzeichnung des Abkommens übernimmt die ungarische Regierung unter Entlastung der Gesellschaftsorgane aus allen Verpflichtungen und Haftungen und unter Eintritt in alle bestehenden Verbindlichkeiten einschliesslich Anstellungs- und Dienstverhältnissen die Geschäftsführung und Auflösung der Lokalbahngesellschaften auf eigene Rechnung und eigene Kosten.

4. Entschädigung der Allgemeinen Gas-Industrie-Gesellschaft, Zürich.

- a. Die ungarische Regierung bezahlt der Allgemeinen Gas-Industrie-Gesellschaft in Zürich ausserhalb der in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Globalsumme für ihre hundertprozentige Beteiligung an der Bau- und Betriebs-Aktiengesellschaft für öffentliche Anlagen, Kispest (Közmiépítő és Üzembentartó R.T., Kispest) und für ihre gesamte Forderung gegen die genannte Kispester Gesellschaft eine Entschädigung von SFr. 330'000.-, zahlbar binnen zehn Tagen nach definitivem Inkrafttreten des Abkommens. Dazu kommt ein Betrag von Ft. 700'000.-, welcher in der Globalsumme inbegriffen ist.

Der Forintbetrag ist auf das gesperrte Inlandkonto der Allgemeinen Gas-Industrie-Gesellschaft bei der Pester Ungarischen Commercial Bank, Budapest, und der Frankenbetrag direkt an die Allgemeine Gas-Industrie-Gesellschaft, Zürich, Bahnhofstrasse 32, zu entrichten.

- b. Die ungarische Regierung erklärt, keine irgendwie gearteten Ansprüche gegen die Allgemeine Gas-Industrie-Gesellschaft zu haben und erteilt den Organen der Bau- und Betriebs-Aktiengesellschaft für öffentliche Anlagen, Kispest, Entlastung.

- 16 -

c. Binnen dreissig Tagen nach Unterzeichnung des Abkommens sind die der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen gehörenden nicht nostrifizierten nominal Golddollar 37'000 6% Bonds City of Budapest von 1927, versehen mit "Affidavit - 5. März 1941", welche von der Allgemeinen Gas-Industrie-Gesellschaft zu Kautionszwecken für Gasbezug und Gaslieferung hinterlegt worden sind und die sich zur Zeit im Gewahrsam der Hauptstädtischen Gaswerke, Kommunalunternehmen, befinden, der Titeileigentümerin in Zürich zur freien Verfügung zu stellen.

Artikel 12

Die unten abschliessend aufgezählten schweizerischen Beteiligungen, die gesondert geregelt wurden, werden dem Abkommen unterstellt. Die auf sie fallende Abfindung wurde aber bei der Festsetzung der Globalentschädigung nicht in Betracht gezogen und ihre Bezahlung erfolgt ausserhalb der Globalsumme.

1. Sonthe A.G., Zürich.

Verkäufer: Sonthe A.G., Zürich, und Dr. Hans Berger, Zürich.

Käufer: der Industrieminister als Vertreter des ungarischen Staates.

Objekt: Budakalasz Textilverke Heinrich Klinger A.G., Budakalasz, und Tataer Textilverke A.G., Budapest, und Offene Handelsgesellschaft Heinrich Klinger, Budapest.

Uebernahme des Objektes durch den ungarischen Staat : März 1949.

2. Konsortium Nef-Sutter, St. Gallen, und Reinhart & Co., Winterthur.

Per Saldo aller Ansprüche des Konsortiums Nef-Sutter aus:

seiner direkten Beteiligung an der Fonalkikészitö R.T., Budapest,

- 17 -

seiner indirekten Beteiligung an der Schüller & Co.
A.G., Budapest,

seinem Garantieverhältnis aus dem Baumwoll-Lohnverar-
beitungsgeschäft vom 14. Januar 1947,

und per Saldo aller Ansprüche der Firma Reinhart & Co, aus
demselben Lohnverarbeitungsgeschäft, überweist die ungarische
Regierung nach Unterzeichnung des Abkommens

SFr. 15'000.- Restquote aus dem Kaufvertrag über die Fonalki-
készitő R.T., und SFr. 30'000.- zu Lasten des Vertragskontos
der Ungarischen Nationalbank bei der Schweizerischen National-
bank

an Herrn Rechtsanwalt Dr. Hauser, Rämistrasse 27, Zürich,
gegen eine vom Konsortium Nef-Sutter und der Firma Reinhart &
Co. ausgestellte Saldoquittung für sämtliche oben angeführten
Ansprüche.

3. EVAG A.G., Zürich.

Per Saldo aller Ansprüche der EVAG A.G. aus ihrer unga-
rischen Beteiligung, bestehend aus 41'090 Aktien der A.G. für
Elektrische und Verkehrsunternehmungen, Budapest (TRUST ge-
nannt), übergibt der ungarische Staat der EVAG A.G. gegen
Uebertragung dieser TRUST-Aktien auf ihn die sich in seinem
Besitz befindlichen 150 EVAG-Aktien. Es wird festgestellt, dass
nach Vollzug dieses Aktienaustausches keine weiteren Ansprü-
che, aus welchem Rechtstitel es auch sei, zwischen der EVAG
einerseits und dem ungarischen Staat und ungarischen natür-
lichen und juristischen Personen andererseits mehr bestehen.

Dieser Aktienaustausch findet binnen zehn Tagen nach
definitivem Inkrafttreten des Abkommens in Budapest bei der
Schweizerischen Gesandtschaft statt.

- 18 -

Artikel 13

Die Einziehung durch die schweizerischen Behörden sowie die spätere Ablieferung der Aktien von Unternehmen, welche gemäss Artikel 1, Ziffer 1 des Abkommens unter die Globalentschädigung fallen, an die ungarischen Behörden, wird nach folgenden Richtlinien durchgeführt:

I. Einziehung beim Schweizerischen Bankverein in Basel als Zentralstelle.

1. In Ungarn deponierte Aktien.

Diese Aktien, mit Ausnahme der Aktien ungarischer Banken, sind bereits an die Geldinstituts-Zentrale abgeliefert worden. Diese wird unverzüglich nach Unterzeichnung des Abkommens für jeden Deponenten separate, nummernmässige Empfangsbestätigungen ausstellen und dieselben in Begleitung des detaillierten Bordereau an den Schweizerischen Bankverein in Basel als Zentralstelle übersenden.

Die Aktien ungarischer Banken, die schweizerischen Personen gehören, werden von den Depotbanken an die Geldinstituts-Zentrale abgeliefert. Diese stellt Empfangsbestätigungen gleicher Art wie für die übrigen Aktien aus und übersendet sie an die Zentralstelle.

2. Bei schweizerischen Banken deponierte Aktien.

Die bei den schweizerischen Banken hinterlegten Aktien sind gemäss Schreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung an das ungarische Finanzministerium vom 14. Februar 1950 in das freie Verfügungsrecht der Ungarischen Gesandtschaft übergegangen. Die betreffenden Aktien werden von den einzelnen schweizerischen Depotbanken an die Zentralstelle übermittelt.

Dies betrifft jedoch nur die in der Streubesitzliste der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgeführten Aktien gemäss Artikel 11, Ziffer I, 20, dieses Protokolls.

II. Die Auslieferung der Aktien an die ungarischen Behörden.

Ueber die von ihr gemäss Ziffer I, 2 hiervor eingesammelten Aktien wird die Zentralstelle nach Valoren geordnete Nummernverzeichnisse erstellen und diese, zusammen mit den darin erwähnten Titeln, vom Tage der Unterzeichnung des Abkommens an laufend der Ungarischen Gesandtschaft in Bern übergeben. Je eine Ausfertigung des Nummernverzeichnisses wird die Ungarische Gesandtschaft versehen mit ihrer Bestätigung über den Empfang der Aktien an die Zentralstelle zurücksenden.

Die Aktien-Pakete der in Artikel 11, Ziffer I, 1. - 19. des vertraulichen Protokolls aufgeführten Mehrheitsbeteiligungen werden nach Unterzeichnung des Abkommens von den schweizerischen Depotbanken direkt der Ungarischen Gesandtschaft in Bern übergeben. Die Gesandtschaft händigt der betreffenden Bank für jedes Aktien-Paket eine nummernmässige Quittung aus.

Sobald die in Artikel 1 des Abkommens festgesetzte Globalsumme bezahlt worden ist, werden auch die vorerwähnten Empfangsbestätigungen den ungarischen Behörden ausgeliefert werden.

Artikel 14

Zur Bestimmung des Zeitpunktes, an dem eine der in Artikel 1, Ziffer 1 des Abkommens erwähnten ungarischen Verstaatlichungs- oder andern Massnahmen, die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung stehen, verfügt worden ist, gelten unter anderem folgende Daten :

- a. der 15. März 1945 für die auf Grund des Gesetzes VI/1945 der Agrarreform unterliegenden Grundstücke;
- b. der 26. März 1948 für die auf Grund des Gesetzes XXV/1948 getroffenen Verfügungen;

- 20 -

- c. der 28. Dezember 1949 für die auf Grund der Verordnung mit Gesetzeskraft 20/1949 verstaatlichten Unternehmen;
- d. das Datum der Verfügung bei der Erklärung eines schweizerischen Vermögenswertes zum "verlassenen Gut", bei der Zwangspacht und Zwangsvermietung und bei andern ähnlichen eigentumsbeschränkenden Verfügungen ungarischer Behörden.

Artikel 15

In Bezug auf die schweizerischen natürlichen und juristischen Personen zustehenden geistigen Eigentumsrechte, die nicht unter die ungarischen Verstaatlichungsmassnahmen fallen und als solche nicht durch das Abkommen abgegolten sind oder über deren Inanspruchnahme nicht eine Vereinbarung zwischen dem ungarischen Nationalunternehmen und dem schweizerischen Berechtigten getroffen worden ist, bleiben die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Uebereinkommen, denen Ungarn beigetreten ist, vorbehalten.

Firmenbezeichnungen und Fabrikmarken dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der früheren schweizerischen Berechtigten nicht mehr verwendet werden.

Artikel 16

Die Globalentschädigung gemäss Artikel 1, Ziffer 1 des Abkommens wird wie folgt bezahlt:

- 1. Der in Forint geschuldete Teil der Globalsumme wird in effektiven Forint bezahlt, wobei der Wert eines Forint festgesetzt wird auf 0,3663 Schweizerfranken.

Innerhalb von zehn Tagen nach definitivem Inkrafttreten des Abkommens zahlt die ungarische Regierung:

- 21 -

- a. siebenhunderttausend Forint auf das gesperrte Inlandskonto der Allgemeinen Gas-Industrie-Gesellschaft, Zürich, bei der Pester Ungarischen Commercial Bank, Budapest;
 - b. vierhunderttausend Forint auf das gesperrte Inlandskonto der Gesellschaft für Transportwerte, Glarus, bei der Pester Ungarischen Commercial Bank, Budapest, und weiterhin am 30. Juni 1951, 31. Dezember 1951, 30. Juni 1952, 31. Dezember 1952, und letztmals am 30. Juni 1953 je fünfhunderttausend Forint auf dasselbe Konto;
 - c. vierzigtausend Forint zu Gunsten von Frau Emma Wanner-David an die Schweizerische Gesandtschaft in Budapest. Die ungarische Regierung sichert zu, dass sie alle Gesuche um Freigabe dieser Forint, die von der Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Ungarn gestellt werden, bewilligt. Die schweizerische Regierung sichert ihrerseits zu, dass ihre Vertretung die von ihr übernommenen Forintbeträge nur für Zahlungen in Ungarn verwenden wird.
2. Am 30. Juni 1951, am 31. Dezember 1951 und an den gleichen Daten der Jahre 1952 und 1953 überweist die ungarische Regierung je siebenhundertachtzehntausendsechshunderteinundneunzig Franken auf das Konto der Eidgenössischen Finanzverwaltung bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich.

Am 30. Juni 1954, am 31. Dezember 1954 und an den gleichen Daten der Jahre 1955, 1956, 1957, 1958, 1959 und 1960 überweist die ungarische Regierung je achthundert-siebentausendneunhundert-siebenundsiebzig Franken auf das gleiche Konto der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

- 22 -

Artikel 17

Die schweizerische und die ungarische Regierung genehmigen den zwischen der Firma J. R. Geigy A.G., Basel, als Lizenzgeberin einerseits und dem ungarischen Schwerindustrieministerium als Lizenznehmerin andererseits am 17. Juli 1950 abgeschlossenen Lizenzvertrag über Herstellung, Vertrieb und Anwendung von DDT-Produkten.

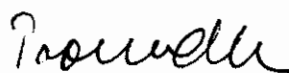
Die aus diesem Lizenzvertrag geschuldeten ungarischen Leistungen werden ausserhalb der in Artikel 1 des Abkommens festgesetzten Globalsumme bezahlt.

Artikel 18

Dieses vertrauliche Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn.

Ausgefertigt in Budapest, in zwei Exemplaren, am 19. Juli 1950.

Im Namen der schweizerischen
Regierung:



Im Namen der Regierung der
Ungarischen Volksrepublik:



Anhang 1 : Verzeichnis der rückkaufbaren ungarischen Wertpapiere
Anhang 2 : Erklärung H2

Anhang 1.

V e r z e i c h n i s
 der in die Rückkaufsoperation
 gemäss Artikel 1 des vertraulichen Protokolls
 einzubeziehenden ungarischen festverzinslichen Wertpapiere.

I. Obligationen der Ungarischen Staatsanleihe von 1924 -
 Völkerbundsanleihe.

- a) 4 1/2 % Obligationen der schweizerischen Tranche
- b) 4 1/2 % Obligationen der englischen Tranche
- c) 4 1/2 % Obligationen der amerikanischen Tranche
- d) 4 1/2 % Obligationen der holländischen Tranche
- e) 4,2 % Obligationen der italienischen Tranche

II.

a) Pfandbriefe ungarischer Banken

1. Britisch-Ungarische Bank

7 1/2 % Dollar-Pfandbriefe 1927

2. Innerstädtische Sparcassa A.G.

7 % Dollar-Pfandbriefe 1928

3. Landes-Bodenkredit Institut für Kleingrundbesitzer

7 % Dollar-Pfandbriefe 1928

4. Pester Erster Vaterländischer Sparcassa-Verein

a) 7 1/2 % Dollar-Pfandbriefe, seit 1926

b) 7 % Schweizerfranken-Pfandbriefe 1931

5. Pester Ungarische Commercial Bank

a) 7 % Dollar-Pfandbriefe, seit 1927

b) 7 % Schweizerfranken-Pfandbriefe, 1930

6. Ungarische Allgemeine Creditbank

a) 7 1/2 % Dollar-Pfandbriefe (früher "Moktar") 1927

b) 7 1/2 % Pfundsterling-Pfandbriefe 1927

c) 7 1/2 % Pfundsterling-Pfandbriefe 1930

- 2 -

7. Ungarisches Bodenkreditinstitut

- a) 7 1/2 % Pfundsterling-Pfandbriefe Serie "A" 1926
- b) 7 1/2 % Pfundsterling-Pfandbriefe Serie "B" 1931
- c) 7 1/2 % Dollar-Pfandbriefe Serie "A" 1926
- d) 7 1/2 % Dollar-Pfandbriefe Serie "B" 1927

8. Ungarische Escompte- und Wechsler Bank

7 1/2 % Dollar-Pfandbriefe Serie "B" 1926

9. Ungarisches Landes-Hypotheken-Institut für industrielle Kredite A.G.

7 % Dollar-Pfandbriefe Serie "A" 1928

b) Obligationen der "Ostender"-Anleihen der Stadt Budapest

- aa) 4 % Pfundsterling-Obligationen 1910
- bb) 4 % franz. Franken-Obligationen 1911
- cc) 4 1/2 % Schweizerfranken-Obligationen 1914

III. 6 % Ungarische Staatskassenscheine, auf Schweizerfranken lautend, von 1929IV. Diverse Obligationena) auf französische Franken lautende Obligationen des Staates

- aa) 6 1/2 % Obligationen von 1924
- bb) 6 % Obligationen von 1925

b) übrige Obligationen1. Vereinigte Anleihen der Komitate Ungarns

- a) 7 1/2 % Pfundsterling-Obligationen "A" 1926
- b) 6 % Pfundsterling-Obligationen "B" 1927

- 3 -

2. Vereinigte Anleihen der ungarischen Städte
 - a) 7 1/2 % Dollar-Obligationen 1925
 - b) 7 % Dollar-Obligationen 1926
3. Stadt Budapest
 - 6 % Dollar-Obligationen 1927
4. Landes Genossenschafts-Kreditanstalt
(früher Landes-Zentral-Kredit-Genossenschaft)
 - 7 % Dollar-Obligationen 1926 "A"
5. Pester Ungarische Commercial Bank
 - a) 3 1/2 % franz. Franken Communal-Obligationen
Option A/B 1903
 - b) 4 % franz. Franken Communal-Obligationen
Option A/B 1911
6. Ungarische Escompte- und Wechsler Bank
 - 7 % Dollar-Communal Obligationen 1928
7. Ungarische Hypothekenbank
 - a) 3 1/2 % franz. Franken-Obligationen 1899
 - b) 4 % franz. Franken-Obligationen 1910
 - c) 5 % franz. Franken-Obligationen 1914
8. Rimamurany-Salgo-Tarjaner Eisenwerks A.G.
 - 7 % Dollar-Obligationen 1925
9. Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.G. (TOTIS)
 - a) 4 1/2 % Obligationen 1901 - schweizerische Tranche
 - b) 4 1/2 % Obligationen 1901 - französische Tranche
10. Ungarische Transdanubische Elektrizitäts A.G.
 - 6 1/2 % Pfundsterling-Obligationen "B" 1928

Anhang 2.

Intérêts financiers suisses
en Hongrie

D é c l a r a t i o n
relative à des valeurs mobilières hongroises
(obligations, lettres de gage, bons de caisse etc.)

Je/nous soussigné

.....
.....

(nom et prénoms ou raison sociale)

domicilié à

.....

(adresse exacte)

déclar

I.

*que je suis/nous sommes de nationalité suisse .. et que je/nous
posséd ... en outre la nationalité

*que nous sommes une *personne morale/*société commerciale
avec intérêts suisses prépondérants

*que nous sommes une communauté de personnes composée de ... membres,
dont sont de nationalité suisse

et que

II.

1° je suis/nous sommes propriétaire(s) exclusif(s) des titres
suivants qui ne sont grevés d'aucun droit quelconque en faveur
de tiers :

- 2 -

Valeur nominale	Désignation exacte des titres avec indication de leur numéro*	Énumération des coupons attachés aux titres
-----------------	---	---

2° les titres susmentionnés

*sont munis de l'"affidavit - 5 mars 1941",

*acquis par moi/nous comme suit :

- a) date de l'acquisition
- b) lieu de l'acquisition
- c) genre de l'acquisition (achat en bourse, succession, etc)..
-

ne sont pas munis de l'"affidavit - 5 mars 1941",

3° je m'engage/nous nous engageons à fournir, dès que j'en serai/nous en serons requis, au moyen de documents appropriés, la preuve de l'exactitude des indications ci-dessus,

4° j'accepte/nous acceptons, pour les titres susmentionnés, le règlement envisagé,

5° je/nous déclare ... qu'en cas de rachat des titres susmentionnés, je/nous renonc à tout droit dérivant des coupons échus et à échoir

* indiquer également, le cas échéant, s'il s'agit de titres munis d'une estampille hongroise de "nostrification".

- 3 -

6° *les valeurs précitées

*les titres de propriété donnant droit de disposition sur les valeurs précitées

sont déposés à la banque soussignée, membre de l'Association Suisse des Banquiers, où ils/elles demeurent bloqué(e)s à l'intention des autorités fédérales compétentes.

Je m'engage/Nous nous engageons à supporter toutes les conséquences résultant d'une déclaration inexacte.

....., le

(Signature du propriétaire des titres)

La banque soussignée, membre de l'Association Suisse des Banquiers, atteste

1° qu'elle n'a pas connaissance de faits propres à infirmer les indications susdites

2° qu'elle a bloqué chez elle, à l'intention des autorités fédérales compétentes

*les valeurs précitées

*les titres de propriété donnant droit de disposition sur les valeurs précitées.

....., le

(Signature de la banque dépositaire)

*biffer ce qui ne convient pas.

Nr. 1

Der Präsident der
ungarischen Delegation.

Budapest, den 19. Juli 1950.

Vertraulich.

Herr Präsident,

Gemäss Artikel 1, Ziffer 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn bezahlt die ungarische Regierung der schweizerischen Regierung eine Globalabfindung von SFr. 11'416'000.- für den Rückkauf der in Wertpapieren verkörpert, in schweizerischem Eigentum stehenden ungarischen Schuldverpflichtungen.

Diese Summe stellt den Kaufpreis der zum Rückkauf gelangenden Wertpapiere, im Nominalbetrage von SFr. 54'286'835.-, "Grundsumme", dar, wovon rund SFr. 47'000'000.- mit "Affidavit - 5. März 1941" versehen sind. Diese Grundsumme ist das Ergebnis der von der Schweizerischen Bankiervereinigung im Februar/März 1949 durchgeführten Erhebung über das schweizerische Eigentum an solchen Wertpapieren.

Stellt sich nach Ablauf des Anmeldeverfahrens gemäss Artikel 6 des vertraulichen Protokolls zum oben erwähnten Abkommen heraus, dass der Nominalbetrag der zum Rückkauf zugelassenen Titel um höchstens SFr. 1'500'000.- höher ist als die Grund-

Herrn Minister Dr. Max T r o e n d l e,
Präsident der schweizerischen Delegation,

B u d a p e s t.

./.

- 2 -

summe, so wird die ungarische Regierung die Globalabfindung erhöhen und den erforderlichen Mehrbetrag der schweizerischen Regierung überweisen. Sollte der Nominalbetrag der zum Rückkauf angebotenen Titel die Grundsumme um mehr als SFr. 1'500'000.- übersteigen, werden die beiden Regierungen unverzüglich miteinander Fühlung nehmen.

Falls der Nominalbetrag der zum Rückkauf zugelassenen Titel kleiner sein sollte als die Grundsumme, wird die schweizerische Regierung der ungarischen Regierung den zum Rückkauf nicht benötigten Betrag zurückerstatten.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.



Nr. 2

Der Präsident der
ungarischen Delegation.

Budapest, den 19. Juli 1950.

Vertraulich.

Herr Präsident,

Unter Bezugnahme auf Artikel 1, Ziffer 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die zuständigen schweizerischen Behörden den Rückkauf der in Wertpapieren verkörperten, in schweizerischem Eigentum stehenden ungarischen Schuldverpflichtungen zu folgenden Kursen vornehmen werden:

- | | | |
|------|---|-----------|
| I. | Fr. 13'514'103.- nom. Obligationen der Ungarischen Staatsanleihe von 1924 - Völkerbundsanleihe - (schweizerische und fremde Tranchen) | zu 23 % |
| II. | | |
| a. | Fr. 14'853'332.- nom. Pfandbriefe ungarischer Banken | } zu 21 % |
| b. | Fr. 17'469'373.- nom. Obligationen der "Ostender"-Anleihen der Stadt Budapest) | |
| III. | Fr. 1'403'575.- nom. Ungarische Staatskassenscheine auf Schweizerfranken lautend, von 1929 | zu 8 % |
| IV. | Fr. 7'046'452.- nom. diverse Obligationen laut Ziffer IV des Verzeichnisses, Anhang 1, zum vertraulichen Protokoll des oben erwähnten Abkommens | zu 20 % |

Max Troendle
Herrn Minister Dr. Max Troendle,
Präsident der schweizerischen Delegation,
B u d a p e s t.

./.

- 2 -

Die zuständigen schweizerischen Behörden behalten sich indessen vor, die Rückkaufskurse für einzelne Titelkategorien abzuändern, ohne dass dadurch die vereinbarte Globalabfindung eine Änderung erfahren würde. Falls sich die schweizerischen Behörden dazu entschliessen würden, würde dies der ungarischen Regierung im voraus mitgeteilt werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Julius Gál

Präsident

Der Präsident der
ungarischen Delegation.

Nr. 3

Budapest, den 19. Juli 1950.

Vertraulich.


Herr Präsident,

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom heutigen Tage betreffend die Kurse der zum Rückkauf gelangenden ungarischen Schuldverpflichtungen beehre ich mich festzustellen, dass die Art und Weise der Verwendung der vereinbarten Globalabfindung von SFr. 11'416'000.- Sache der schweizerischen Regierung ist. Ich habe von dem in Aussicht genommenen Verteilungsschlüssel Kenntnis genommen.

Ergibt es sich, dass nach Beendigung des Anmeldeverfahrens gemäss Artikel 6 des vertraulichen Protokolls zum heute unterzeichneten Abkommen zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn der Nominalbetrag der zum Rückkauf zugelassenen Titel höher oder niedriger ist als die "Grundsumme", wird 114/542 der Differenz entweder von der ungarischen Regierung eingeschossen oder an die ungarische Regierung zurückbezahlt, gemäss des in Brief Nr. 1 Gesagten.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.



Herrn Minister Dr. Max Troendle,
Präsident der schweizerischen Delegation,

B u d a p e s t.

Der Präsident der
ungarischen Delegation.

Nr. 4

Budapest, den 19. Juli 1950.

Vertraulich.

Herr Präsident,

Unter Bezugnahme auf das vertrauliche Protokoll zum heute unterzeichneten Abkommen zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Zum Rückkauf gemäss Artikel 4 des oben erwähnten Protokolls können ausnahmsweise durch gemeinsamen Beschluss der zuständigen ungarischen und schweizerischen Behörden auch als "nostrifiziert" abgestempelte Wertpapiere, die Schweizerbürgern gehören, welche aus Ungarn in die Schweiz zurückgewandert sind, zugelassen werden.

2. Die in Artikel 5, lit. d des oben erwähnten Protokolls aufgeführten Titel werden aus folgenden Gründen als "non-valeurs" betrachtet:

7 % Pfandbriefe Serien A - C von 1928 und
7 1/2 % Communal-Obligationen von 1929
der Ungarisch-Italienischen Bank:

Diese Bank ist im Jahre 1946 in Konkurs geraten.

4 % Obligationen von 1903 der Banque Hongroise des Rentes
et du Crédit Agricole:

Diese Bank hat im Jahre 1925 mit der oben erwähnten Ungarisch-Italienischen Bank fusioniert.

Herrn Minister Dr. Max Troendle,
Präsident der schweizerischen Delegation,

B u d a p e s t .

./.

- 2 -

8 % Obligationen von 1929 der R.K. Kirchgemeinde vom heiligen Antonius von Padua in Békéscsaba und
8 % Obligationen von 1928 der Katholischen Patronage Vereinigung:

Die Schuldnerinnen sind als insolvent zu betrachten. Seit mehreren Jahren sind sie ihren Schuldendienstverpflichtungen nicht mehr nachgekommen.

3. Unter Bezugnahme auf die in Artikel 6, Ziffer 1 des oben erwähnten Protokolls vereinbarte Ablieferungspflicht für Coupons, sichert das ungarische Finanzministerium eine wohlwollende Behandlung von Gesuchen der Zentralstelle um nachträgliche Einlösung von Coupons von Titeln zu, die mit dem "Affidavit - 5. März 1941" versehen sind und welche nach Ablauf der festgesetzten 180tägigen Inkassofrist vorgewiesen werden. Dabei bleibt verstanden, dass die Einlösung solcher Coupons, sofern dem Gesuche entsprochen wird, zu Lasten des sogenannten "Sammelkontos" der Kassa der Auslandskredite bei der Zentralstelle, bis zur Erschöpfung dieses Kontos und spätestens bis zum 1. Februar 1951 zu erfolgen haben wird.

4. Die Devisenmittelkurse der Ungarischen Nationalbank, welche gemäss Artikel 6, Ziffer 3 des oben erwähnten Protokolls zur Umrechnung in Schweizerfranken der auf fremde Währungen lautenden Valoren zu Grunde gelegt werden, sind die folgenden:

1 £	SFr.	12,0398
1 USA \$	SFr.	4,29995
100 Hfl	SFr.	113,157
100 fr.frs.	SFr.	1,2288
100 Lit.	SFr.	0,6878

./.

- 3 -

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Julius G.' followed by a flourish.

Protokoll

der schweizerisch-ungarischen Wirtschafts-
verhandlungen, abgeschlossen in Budapest
am 19. Juli 1950.

Die Verhandlungen, die am 12. Dezember 1949 in Budapest zwischen einer Delegation der schweizerischen Regierung und einer Delegation der ungarischen Regierung aufgenommen worden sind, bezweckten, eine Gesamtregelung aller wirtschaftlichen Probleme, die sich zwischen den beiden Ländern stellen, herbeizuführen. Sie betrafen deshalb neben der Ausgestaltung von Warenaustausch und Zahlungsverkehr die Regelung der aus der Vergangenheit stammenden finanziellen Probleme und die Entschädigung der schweizerischen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen, welche durch ungarische Verstaatlichungs- oder durch andere Massnahmen, die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung stehen, betroffen worden sind.

Diese Gesamtregelung bezieht sich im einzelnen auf folgende Fragenkomplexe :

I.

Regelung der Vergangenheit

1. Im Hinblick darauf,

dass es zwischen den zuständigen ungarischen Stellen und den schweizerischen Gläubigern zu einer Einigung über die Abgeltung der sogenannten kurzfristigen Schulden (Stillhalteforderun-

- 2 -

gen, Schatzscheine und Schatzwechsel sowie diesen Kategorien assimilierte Forderungen) gekommen ist, die zu deren gänzlicher Begleichung binnen zehn Tagen nach definitivem Inkrafttreten des am 27. Juni 1950 unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr führt;

dass über die Abgeltung aller schweizerischer Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen, die durch eine ungarische Verstaatlichungs- oder durch eine andere Massnahme, die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung steht, betroffen worden sind sowie über den Rückkauf der in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldverpflichtungen, die in schweizerischem Eigentum stehen, das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn, abgeschlossen worden ist;

dass sämtliche Rückstände aus dem laufenden Zahlungsverkehr geregelt wurden, sodass die Warenkonti IV und V gemäss vertraulichem Protokoll Nr. 2 zum Abkommen vom 27. Juni 1950 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr liquidiert werden können;

haben die beiden Delegationen festgestellt, dass zwischen der Schweiz und Ungarn die Gesamtheit der die Vergangenheit berührenden wirtschaftlichen Fragen geregelt worden ist.

2. Aus verschiedenen Gründen, sei es insbesondere, dass der schweizerische Interessent neben seinem Schweizerbürgerrecht auch die ungarische Staatsangehörigkeit besitzt, oder dass sich das zu

- 3 -

entschädigende Objekt nicht mehr in Ungarn befindet, oder dass dasselbe wertlos wurde oder dass es von keiner Verstaatlichungs- oder andern ähnlichen Massnahme betroffen wurde und nach wie vor in uneingeschränktem Privateigentum des schweizerischen Interesses steht, bezieht sich das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn nicht auf folgende Vermögenswerte, Rechte und Interessen:

- a. Von folgenden Personen, welche laut Mitteilung der schweizerischen Delegation Schweizerbürger sind, hat die ungarische Delegation nachgewiesen, dass dieselben auch die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen :

Simon Hecht,
Ilona Hofer geb. Dessewffy,
Kornel Mondada,
Karl August Schnetzer,
Hans Unger,
François Kienast.

- b. Im Hinblick auf eine diesbezügliche internationale Regelung konnte ungarischerseits der Entschädigungsanspruch von Dr. Hans Pfenninger an der Teka G.m.b.H., Budapest, nicht anerkannt werden.
- c. Im Hinblick auf Artikel 1, Ziffer 1 des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn können keine irgendwie gearteten Ansprüche seitens schweizerischer Personen in Bezug auf allen landwirtschaftlichen Grundbesitz, auf solchem Grundbesitz befindliche Wohn- und Oekonomiegebäude, Inventar,

- 4 -

usw., erhoben werden. Die zur Zeit im Privateigentum stehenden Wohnhäuser und städtischen Grundstücke (Bauland) sind durch das Abkommen nicht berührt.

Es handelt sich insbesondere um folgende Liegenschaften, bei denen die Legitimation der Eigentümer und deren materielle Rechte nicht geprüft worden sind:

1. Minder Julius, Zürich;
Baugrund in Siofok
2. Minder Ferdinand, Bern;
Einfamilienhaus mit Garten in Budapest, Szalonka u. 6/b
3. Wartenweiler Walther, Adetswil;
Wohnhaus in Kispest, Deak Ferenc u. 64
4. Oberholzer Ernst, Zürich;
Villa sowie 3 Bauplätze in Sopron
5. Minder Gabriella, Bern;
1/4 Hausanteil Budapest V, Széchenyi rakpart 8
6. Gerbeaud Gabrielle und Frau Georg Berthoud, Genf;
Anteile an den Häusern Vörösmarty tér 7 - 9, Dorottya u. 3, Budapest.
7. Mayer Magda, Basel;
Hausbesitz an der Bertalan Lajos u. 11 und an der Horn Ede u. 20, Budapest
8. Parin Renée, Castagnola;
Anteil am Hause Weckerle Sandor u. 9, Budapest
9. Maier Otto, Lausanne;
Haus- und Grundbesitz an der Szarvas Gabor u. 48, Budapest
10. Stasny Angelica, Oberägeri;
Wohnhaus in Kispest, Jokai u. 26

- 5 -

11. Gallusser Walter, Berneck;

- a. Eigentumsanteile an zwei Häusern und Baugründe in Budapest, Banyá u. 12 und Nanási u. 44
- b. Beteiligung an der Gärtnereieinrichtung von Otto Hage, Gemeinde Békásmegyér b/Budapest
- c. Beteiligung an der Bäckereieinrichtung im Hause Gabor Munk, Csaky u. 7, Budapest

12. Pewny Denise, Zürich;

Hausbesitz an der Sztalin u. 26, Budapest

13. Stauffer Alexander G., Murten;

Wohnhaus in Sopron.

Die ungarische Regierung sichert im Rahmen ihrer fremdenpolizeilichen Bestimmungen eine wohlwollende Behandlung von Visagesuchen schweizerischer Grundeigentümer zu, die zu Zwecken der Verwaltung oder Liquidierung ihrer Liegenschaften nach Ungarn reisen wollen.

- e. Die ungarische Regierung sichert eine wohlwollende Behandlung aller Ausfuhrgesuche für die bisher durch eine Zwangsmassnahme nicht berührten Fälle schweizerischen Hausrates von aus Ungarn in die Schweiz zurückgekehrten Schweizerbürgern zu. Alle Ansprüche für Hausrat, der durch eine Zwangsmassnahme betroffen wurde, sind abgegolten.
- f. Die ungarische Delegation erklärte, dass die der Togonal Ltd. Massagno-Lugano gehörenden bei Herrn Dr. Filo Janos, Apotheke zum heiligen Christian, Matyas tér 3, in Budapest befindlichen Maschinen, Einrichtungen und Materialien zur Herstellung von Togonal-Tabletten nicht verstaatlicht worden sind und die ungarischen zuständigen Behörden vorbehaltlos deren Ausfuhr aus Ungarn zusichern.

- 6 -

3. Die schweizerische Delegation erklärte, dass die schweizerische Regierung bei der Verteilung der Globalentschädigung von jedem Interessenten den Nachweis verlangen muss, dass, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, ihr Schweizerbürgerrecht und, wenn es sich um juristische Personen und Handelsgesellschaften handelt, ihr schweizerischer Charakter sowohl im Zeitpunkt der ungarischen Massnahme, durch welche die zu entschädigenden Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen betroffen worden sind, als auch am Tage des definitiven Inkrafttretens des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn vorhanden war.

Die ungarische Delegation konnte diese der ungarischen Gesetzgebung widersprechende Definition der persönlichen Entschädigungsberechtigung der Interessenten prinzipiell nicht anerkennen. Doch hat sie mit Rücksicht darauf, dass es sich um eine Globalregelung handelt, keine Einwendungen dagegen erhoben, dass die schweizerische Regierung bei der Aufteilung der Globalsumme nach den oben beschriebenen Grundsätzen vorgeht.

4. Die schweizerische Regierung wird Ansprüche von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die zwar ihren Sitz in der Schweiz haben, aber nicht überwiegend schweizerische Interessen verkörpern, der ungarischen Regierung gegenüber nicht vertreten.

Die schweizerische Delegation erklärte, dass eine juristische Person dann ein überwiegend schweizerisches Interesse im Sinne von Artikel 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn verkörpert, wenn ihre Organe nicht einer ausländischen

- 7 -

Willensbildung unterworfen sind. Im allgemeinen darf auf das Nichtvorhandensein eines ausländischen Einflusses geschlossen werden, wenn die Organe der betreffenden juristischen Person mehrheitlich aus Schweizerbürgern zusammengesetzt sind, wenn sich die Mehrheit des Kapitals in schweizerischen Händen befindet, wenn keine Verschuldung dem Ausland gegenüber vorliegt, welche im Vergleich mit den eigenen Mitteln disproportioniert ist und wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hat.

Unter Bezugnahme auf Artikel 3, drittes Alinea des oben erwähnten Abkommens erklärte die ungarische Delegation, dass eine juristische Person immer dann als ungarisch zu betrachten sei, wenn sie ihren Sitz in Ungarn hat. Ausserdem gelten auch diejenigen juristischen Personen als ungarisch, deren Organe nicht einer ausländischen Willensbildung unterworfen sind. Im allgemeinen darf auf das Nichtvorhandensein eines ausländischen Einflusses geschlossen werden, wenn die Organe der betreffenden juristischen Person mehrheitlich aus ungarischen Staatsangehörigen zusammengesetzt sind, wenn sich die Mehrheit des Kapitals in ungarischen Händen befindet und wenn keine Verschuldung dem Ausland gegenüber vorliegt, welche im Vergleich mit den eigenen Mitteln disproportioniert ist.

5. In die Rückkaufsoperation der in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldverpflichtungen gemäss Artikel 1, Ziffer 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn sind die in den durch die Caisse Commune verwalteten Titeln verkörperten schweizerischen Ansprüche nicht inbegriffen. Bis darüber eine allgemeine Regelung getroffen werden kann, soll den schweizerischen

- 8 -

Inhabern solcher Titel jeder Vorteil geboten werden, der einem Inhaber irgend eines anderen Landes gewährt wird.

Die in den Titeln der Donau-Save-Adria Eisenbahngesellschaft, vormals Südbahngesellschaft, verkörperten schweizerischen Ansprüche sind im oben erwähnten Abkommen ebenfalls nicht inbegriffen.

II.

Warenaustausch und Zahlungsverkehr.

1. Es besteht Einverständnis darüber, dass bis zum allfälligen Abschluss eines neuen Handelsvertrages zwischen den beiden Ländern der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1906 in Kraft bleibt, soweit er unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen tatsächlich angewendet werden kann.
2. Im Zusammenhang mit Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr, abgeschlossen in Budapest am 27. Juni 1950, besteht Einverständnis darüber, dass während des ersten Vertragsjahres die beiden Regierungen keine weiteren Begehren betreffend kommerzielle Vertretungen stellen werden.

Auf Wunsch einer der beiden Regierungen werden zur späteren Regelung dieser Frage Besprechungen aufgenommen werden.

3. Die ungarische Delegation erklärte, dass alle Ueberweisungen, die auf Grund des unter Ziffer 2 genannten Abkommens von Ungarn nach der Schweiz getätigt werden sollen - sofern sie nicht in dem Abkommen selbst definitiv vereinbart wurden - nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass sie mit den ungarischen Devisenvorschriften

- 9 -

im Einklang stehen und den formalen Vorschriften der Ungarischen Nationalbank entsprechen.

4. Während der Verhandlungen hatte die ungarische Delegation die schweizerische Delegation wiederholt auf die verschiedenen Fälle von zum Teil ungerechtfertigten Verarrestierungen ungarischer Vermögenswerte in der Schweiz und auf die sich daraus ergebenden Hemmnisse für die reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern aufmerksam gemacht. Aus diesen Gründen wurden in Artikel 12 und 15 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr, abgeschlossen in Budapest am 27. Juni 1950, Bestimmungen aufgenommen, welche solche ungerechtfertigte Arrestnahmen auf ungarische Vermögenswerte in der Schweiz inskünftig verhindern sollen.

Die schweizerische Delegation hat erklärt, dass die schweizerischen Behörden die Entwicklung dieses Problems im Auge behalten werden und dass sie bei weiteren Schwierigkeiten erneut prüfen werden, welche Massnahmen geeignet wären, ihnen abzuhelpfen.

Die schweizerische Delegation, welche mit der ungarischen Delegation darin einig ist, dass Arreste auf Vermögenswerte von Personen, die mit den Arrestschuldern nicht identisch sind, unzulässig sind, hat weiter angeregt, dass es der ungarischen Regierung frei stehe, über ihre Gesandtschaft in Bern im Schweizerischen Handelsamtsblatt ein Verzeichnis der zum Aussenhandel zugelassenen ungarischen Firmen veröffentlichen zu lassen, mit der Angabe, wer dieselben in der Schweiz vertritt.

- 10 -

III.

Verschiedene Fragen.

1. Die ungarische Delegation hat angeregt, es möchten die in der Schweiz vorhandenen Vermögenswerte, welche ungarischen Staatsbürgern zustehen, die ihren letzten Wohnsitz in Ungarn hatten und die ohne Erben zu hinterlassen verstorben sind, auf welche seit dem 20. Januar 1945, Datum des Waffenstillstandes mit Ungarn, niemand Anspruch erhoben hat, als in das Eigentum des ungarischen Staates übergegangen betrachtet werden. Diese als Guthaben des ungarischen Staates beanspruchten Aktiven wären auf die ungarische Regierung zu übertragen.

Die ungarische Regierung wäre ihrerseits bereit, diejenigen Personen schadlos zu halten, welche vor Ablauf der Verjährungsfrist nachweisen, dass sie berechnigte Ansprüche auf solche Vermögenswerte erheben können. Im Rechtsstreit zwischen Drittansprechern und schweizerischen Beklagten würde sie die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte anerkennen.

Die schweizerische Delegation hat die ungarische Delegation darauf aufmerksam gemacht, dass nach schweizerischem internationalem Privatrecht Verlassenschaften von Ausländern, mit Ausnahme von in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, dem Recht des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes des Erblassers unterstellt sind, sofern das internationale Privatrecht des betreffenden Wohnsitzstaates nicht auf das schweizerische Recht zurückverweist. Da nach den Ausführungen der ungarischen Delegation das ungarische Recht nicht auf das schweizerische Recht zurückverweist, unterstehen allfällige in der Schweiz vorhandene Erbschaften ungarischer Staatsbürger, die

- 11 -

ihren letzten Wohnsitz in Ungarn hatten, dem ungarischen Recht. Es ist somit den ungarischen Erben anheingegen, die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte kraft ungarischen Erbrechts herauszuverlangen. Dies gilt auch dann, wenn nach ungarischem Recht, mangels anderen Erben, der ungarische Staat oder eine seiner Institutionen, beispielsweise der sogenannte "Judenfonds" Erbe ist.

Die sich aus den Umständen, wie die betreffenden ungarischen Staatsbürger verstorben sind, ergebenden praktischen Schwierigkeiten, wie das Vorhandensein solcher Erbschaften ermittelt werden kann, sind der schweizerischen Delegation bekannt. Sie hat deshalb erklärt, dass die zuständigen schweizerischen Stellen in allen Fällen, in welchen ungarischerseits nachgewiesen wird, dass ein ungarischer Staatsbürger, der in Ungarn seinen letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, ohne Erben verstorben ist, den ungarischen Behörden im Rahmen des Möglichen behilflich sein werden, nachzuforschen, ob er bei schweizerischen Banken oder Versicherungsgesellschaften Guthaben hinterlassen hat.

Die beiden Delegationen sind übereingekommen, vom Ergebnis solcher Nachforschungen Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, was sich gegebenenfalls zur Lösung dieses Problems weiter vorkehren lässt.

2. Die ungarische Delegation war bereit, die liechtensteinischen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen, die durch eine ungarische Verstaatlichungs- oder durch eine andere Massnahme betroffen worden sind, welche mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung steht, nach den gleichen Prinzipien abzugelten, nach welchen schweizerische solche Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen abgegolten werden, mit Ausnahme der Interessen von Severin de Charmant und seiner Kinder

Peter und Maria. Für deren verstaatlichte oder von der Agrarreform erfasste Vermögenswerte hat die ungarische Regierung eine Entschädigung abgelehnt, da das Bestehen ihres Erbrechtes nicht nachgewiesen wurde und ausserdem konnte die Frage ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereinigt werden. Auch war das Ausmass der beanspruchten Erbschaft vor der Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens mit Rücksicht auf die Erbschaftsgebühren, nicht überblickbar. Vom Bestreben geleitet, alle strittigen Fragen zu regeln, wurden seitens der ungarischen Delegation dennoch verschiedene Angebote gemacht.

Die beiden Delegationen einigten sich darüber, dass ausserhalb des Streubesitzkomplexes an ungarischen Aktien, der Rückkaufoperation für ungarische in Wertpapieren verkörperte festverzinsliche Schuldverpflichtungen und des oben erwähnten Charmant'schen Vermögens die liechtensteinischen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen, mit SFr. 300'000.- und USA \$ 3'688.20 bewertet unter das Abkommen einbezogen werden sollen.

Die liechtensteinische Regierung erklärte die Angebote für Severin de Charmant und seine Kinder nicht akzeptieren und sich einem Abkommen in dem deren Ansprüche nicht geregelt werden, nicht anschliessen zu können.

Die ungarische Regierung vom Entschluss der liechtensteinischen Regierung, dem am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommen nicht beizutreten, Kenntnis nehmend, erklärt ihre Bereitschaft, das oben bezifferte Angebot für die Abgeltung der liechtensteinischen Interessen während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens aufrechtzuerhalten und, für den Fall, dass Liechtenstein sich später dem Abkommen anschliesse, eine Entschädigung in diesem Ausmass zu zahlen

- 13 -

IV.

Die am heutigen Tage abgeschlossenen Verhandlungen haben zu folgenden Vereinbarungen geführt :

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr, abgeschlossen in Budapest am 27. Juni 1950;

Protokoll No. 1 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr, mit den Kontingentslisten 1 und 2, abgeschlossen in Budapest am 29. Juni 1950;

Vertrauliches Protokoll No. 2 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr, unterzeichnet am heutigen Tage;

Briefwechsel betreffend Rückgabe der Deckungsinstrumente bei Bezahlung der Stillhalteforderungen, datiert vom heutigen Tage;

Briefwechsel betreffend Artikel 4 des vertraulichen Protokolls No. 2, datiert vom heutigen Tage;

Vertrauliches Protokoll No. 3 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr, unterzeichnet am heutigen Tage;

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der

- 14 -

schweizerischen Interessen in Ungarn, abgeschlossen am heutigen Tage;

Vertrauliches Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn, abgeschlossen am heutigen Tage, mit den Beilagen :

Anhang 1, Verzeichnis der zurückzukaufenden, in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldverpflichtungen;
Anhang 2, Erklärung H 2 für die zurückzukaufenden, in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldverpflichtungen.

Vertraulicher Briefwechsel No. 1 - 4, datiert vom heutigen Tage.

Gemäss Briefwechsel zwischen den Präsidenten der beiden Delegationen, vom 27. Juni 1950, ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr an jenem Tage provisorisch in Kraft getreten; das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn ist hingegen auf Grund des vom heutigen Tage datierten Briefwechsels mit sofortiger Wirkung provisorisch in Kraft getreten.

Budapest, den 19. Juli 1950.

Der Präsident der
schweizerischen Delegation :



Der Präsident der
ungarischen Delegation :



Der Präsident der
ungarischen Delegation.

Budapest, den 19. Juli 1950.

Vertraulich.


Herr Präsident,

Ich beehre mich, auf die Bestimmungen unter Ziffer 1 des III. Kapitels des heute unterzeichneten Protokolls der ungarisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen Bezug zu nehmen und Ihnen folgendes vorzuschlagen:

Die schweizerische Regierung wird die in den eingangs erwähnten Bestimmungen gestellten Ansprüche der ungarischen Regierung im Endergebnis nicht ungünstiger behandeln, als, unter denselben Voraussetzungen, gleiche Ansprüche anderer Regierungen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.



Herrn Minister Dr. Max Troendle,
Präsident der schweizerischen Delegation,
B u d a p e s t .

Der Präsident der
ungarischen Delegation.

Budapest, den 19. Juli 1950.

Vertraulich.

Herr Präsident,

Ich beehre mich, Ihnen unser gegenseitiges Einverständnis in folgender Angelegenheit zu bestätigen:

Aus der "Stadium"-Druckerei haben die deutschen Truppen eine Rotationsdruckmaschine nach Deutschland abtransportiert, welche in der Folge von den amerikanischen Behörden in Gewahrsam genommen worden ist. Diese Maschine ist amerikanischerseits Herrn Oskar Haggemacher, handelnd in Vertretung seines in Brasilien lebenden Bruders, herausgegeben worden. Herr Oskar Haggemacher ist bereit, diese Maschine der Rechtsnachfolgerin der "Stadium" gegen eine angemessene Entschädigung, die noch zu vereinbaren ist, zu überlassen.

Im Sinne der Zurverfügungstellung guter Dienste würden die schweizerischen Behörden im Rahmen des Möglichen alles vorkehren, dass eine Expertise über den Zustand dieser Maschine durch einen ungarischerseits zu benennenden Sachverständigen vorgenommen werden kann und dass es über die Bewertung zu einer Einigung kommt. Es wird dabei festgestellt, dass die Entschädigung für das Familienvermögen Haggemacher ursprünglich auf SFr. 360'000.- festgesetzt worden war und dass die spätere Erhöhung dieser Summe auf SFr. 400'000.- im Hinblick auf die Erleichterung einer Einigung über die Zurückgabe dieser Maschine erfolgte.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Herrn Minister Dr. Max Troendle,
Präsident der schweizerischen Delegation,
B u d a p e s t.

